

# SITZUNG

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 12. SITZUNG DES GEMEINDERATES BÜRGSTADT AM 07.09.2021

Sitzungstag: Dienstag, den 07.09.2021 von 19:30 Uhr bis 22:30 Uhr

Sitzungsort: Bürgerzentrum Mittelmühle - Großer Saal

<b>Namen der Mitglieder des Gemeinderates Bürgstadt</b>	
<b>Anwesend</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Vorsitzender</b>	
<b>1. Bgm. Grün, Thomas</b>	
<b>Schriftführer</b>	
<b>VR Hofmann, Thomas</b>	
<b>Mitglieder des Gemeinderates</b>	
<b>3. Bgm. Eck, Max-Josef</b>	
<b>GR Balles, Gerhard</b>	
<b>GR Elbert, Klaus</b>	
<b>GR Neuberger, Burkhard</b>	
<b>GR Krommer, Marianne</b>	
<b>GR Mai, Dennis</b>	
<b>GR Neuberger, Peter</b>	
<b>GR Braun, Dieter</b>	
<b>GR Abb, Claudia</b>	
<b>GR Rose, David</b>	
<b>2. Bgm. Neuberger, Bernd</b>	
<b>GR Reinmuth, Jörg</b>	
<b>Abwesend</b>	
<b>Mitglieder des Gemeinderates</b>	
<b>GR Helmstetter, Matthias</b>	entschuldigt
<b>GR Sturm, Christian</b>	entschuldigt
<b>GR Friedl, Heike</b>	entschuldigt
<b>GR Reinfurt, Holger</b>	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.

# *TAGESORDNUNG*

## **Öffentliche Sitzung**

1. **Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.08.2021**
2. **Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 10.08.2021**
3. **Bauantrag für Umbau, Sanierung und Erweiterung mit Dachgeschossabbruch und Neuerrichtung am bestehenden Zweifamilienwohnhaus, Am Grohbangert 5**
4. **Bauantrag für die Genehmigung der bestehenden Büro- und Lagerräume, Industriestraße 9b**
5. **Bauantrag für innerlichen Umbau am bestehenden REWE-Verbrauchermarkt, Miltenberger Straße 25**
6. **Bauantrag für den Neubau von "Non-Food"-Verkaufsflächen, Am Stadtweg 3b**
7. **Ortsplanung Bürgstadt - Aufstellung des Bebauungsplanes "Kindertagesstätte Bürgstadter Rasselbande" im beschleunigten Verfahren gem. § 13 BauGB und Berichtigung des Flächennutzungsplanes;  
Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auflage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
8. **Bauantrag für die Erweiterung der Kindertagesstätte, Weidengasse 21**
9. **Vorlage des Berichtes für das Jahr 2019 über die Beteiligung des Marktes Bürgstadt an der Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH & Co. KG**
10. **Rechenschaftsbericht zum Haushaltsjahr 2020**
11. **Information zur Jahresrechnung 2020 mit der Tourismusgemeinschaft Miltenberg-Bürgstadt-Kleinheubach ("Drei am Main")**
12. **Antrag auf die Durchführung eines "Runden Tisches" zur Besprechung vorbeugender Maßnahmen bzw. Reaktionen bei Eintritt eines Starkregenereignisses im Markt Bürgstadt**
13. **Informationen des Bürgermeisters**
  - 13.1. **Bundestagswahl 2021**
  - 13.2. **Kinderkrippenporvisorium**
  - 13.3. **Absage Bauernmarkt 2021**
  - 13.4. **Feldgeschworene Bürgstadt**
  - 13.5. **Kindergemeinderatssitzung**
  - 13.6. **Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2021 durch das Landratsamt**
  - 13.7. **Information Freistellung**
14. **Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat**
  - 14.1. **Sitzungsort für GR-Sitzungen**
15. **Anfragen aus der Bürgerschaft  
-entfällt-**

Zu Beginn der Sitzung begrüßte Bgm. Grün die anwesenden Gemeinderäte und die Zuhörer sowie die Vertreterin der Presse, Frau Annegret Schmitz. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## Öffentliche Sitzung

### **1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.08.2021**

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.08.2021 zugestellt wurde.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

### **2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 10.08.2021**

#### TOP 3 **Generalsanierung der Grund- und Mittelschule Bürgstadt; Vergabe der Gewerke für Zimmerarbeiten, Metallbau- und Verglasungsarbeiten, Flachdach- und Spenglerarbeiten und Außenjalousien**

##### 3.1. Zimmerarbeiten

Beschluss:

Mit den Zimmerarbeiten wird die Fa. Müller + Grimm GmbH, Buchen mit einem Brutto- Angebotspreis von 549.670,76 € beauftragt.

##### 3.2. Metallbau- und Verglasungsarbeiten

Beschluss:

Mit den Metallbau- und Verglasungsarbeiten wird die Fa. Haga GmbH, Hofheim mit einem Brutto-Angebotspreis von 255.665,55 € beauftragt.

##### 3.3. Flachdach- und Spenglerarbeiten

Beschluss:

Mit den Flachdach- und Spenglerarbeiten wird die Fa. Klemens Ott GmbH, Miltenberg mit einem Brutto-Angebotspreis von 236.184,12 € beauftragt.

##### 3.4. Außenjalousien

Beschluss:

Mit dem Gewerk „Außenjalousien wird die Fa. Gerfried Brückner, Bürgstadt mit einem Brutto-Angebotspreis von 40.075,15 € beauftragt.

#### TOP 4 **Generalsanierung der Grund- und Mittelschule; Vergabe eines Nachtragsangebotes Gewerk Elektroinstallation**

Beschluss:

Der Gemeinderat ist mit der Beauftragung der Zusatzleistungen einverstanden. Gemäß Nachtragsangebot wird der Auftrag an die Fa. Wirl Elektrotechnik, Kleinheubach zum Angebotspreis von brutto 9.762,52 € erteilt.

Die gesamte Auftragssumme beziffert sich somit auf brutto 33.000,64 €.

<b>3.</b>	<b><u>Bauantrag für Umbau, Sanierung und Erweiterung mit Dachgeschoss-abbruch und Neuerrichtung am bestehenden Zweifamilienwohnhaus, Am Grohbangert 5</u></b>
-----------	---

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Grohbangert“. Die Familie Dörrenbächer hat das Anwesen erworben und möchte es umbauen bzw. sanieren. Vorgesehen ist die Verbesserung der Eingangssituation durch den Anbau eines Eingangspodestes, die Erweiterung der Garage im Kellergeschoss und die Erneuerung des Dachgeschosses mit Abbruch des Daches und Neuerrichtung als Pultdach. Somit ergibt sich ein zweigeschossiges Gebäude. Die Terrasse auf der vorhandenen Grenzgarage wird beseitigt.

Folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden erforderlich:

1. Überschreitung der Baulinie im Westen, EG-Eingangspodest und Austritt um ca. 20 cm und Garagenerweiterung im Kellergeschoss.
2. Dachneigung im B-Plan 25 Grad bis 48 Grad als Satteldach, geplant ist ein Pultdach mit ca. 7 Grad Neigung.
3. Gebäudetyp lt. B-Plan eingeschossig, geplant zweigeschossig: EG und DG.

Begründet werden die Befreiungen wie folgt:

1. Die Eingangssituation mit Windfang ist geplant für Abstellmöglichkeiten (Kinderwagen). Der Austritt bietet eine Möglichkeit vom Wohnzimmer in den Außenbereich auf die Sonnenseite. Die Garage wird verlängert, da die vorhandene Garage mit 4,87 m für PKW nicht nutzbar ist.
2. Die gewählte Dachform, Pultdach mit geringer Neigung erscheint für den Bauherrn die wirtschaftlichste Möglichkeit, viel Raumhöhe im Dachgeschoss zu bieten. Bauweise mit geplanter Dachform mit geringer Neigung ist bereits am Haus gegenüber vorhanden.
3. Das zweite Vollgeschoss dient der besseren Nutzung des Dachgeschosses.

Die Planungen wurden vorab mit dem Landratsamt Miltenberg besprochen. Nachdem unmittelbar gegenüber ein gleicher Haustyp vorhanden ist, wurde die Zustimmung zu den Befreiungen in Aussicht gestellt.

Die Stellplätze (2 Garagen, 2 Stellplätze) werden nachgewiesen.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Zum vorliegenden Bauantrag und den notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Grohbangert“ wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

<b>4.</b>	<b><u>Bauantrag für die Genehmigung der bestehenden Büro- und Lagerräume, Industriestraße 9b</u></b>
-----------	--

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Bürgstadt Nord“. Herr Moissl ist Eigentümer des Anwesens Industriestraße 9b. Hier wurde abweichend von der genehmigten Lagerhalle eine Tribüne sowie ein abgetrenntes Büro eingebaut. Zur Industriestraße hin ist im Bebauungsplan eine private Pflanz- und Grünfläche festgesetzt, die nicht umgesetzt wurde.

Für die planabweichenden Einbauten wird ein Bauantrag im Freistellungsverfahren vorgelegt.

Zur privaten Pflanz- und Grünfläche wird folgendes ausgeführt:

Die Erweiterung des bestehenden Firmengebäudes erfolgte durch den Eigentümer, der AHV GmbH & Co. KG auf dem damaligen Flurstück 1300/26. Im Zuge des Verkaufs der Hallenerweiterung wurde das Grundstück geteilt. Dem neu entstandenen Grundstück ist die Flurstücks-Nr. 1300/35 zugeteilt wurden. Zusätzlich wurde ein 33 Meter langer und einen Meter breiter Grundstücksstreifen seitlich des Gebäudes an den Nachbarn Hauck veräußert. Die verbliebene Grundstücksbreite entspricht seitdem exakt der Gebäudebreite. In der Folge ergab sich eine erhebliche Einschränkung in der Zuwegung und Nutzbarkeit des Grundstücks, da der Zugang jetzt nur noch von der Industriestraße her möglich ist. Durch die Ausbildung eines Grünstreifens entlang der Industriestraße, wie im Bebauungsplan vorgesehen, wäre die dem Gebäude vorgelagerte, nutzbare Hofffläche extrem reduziert. Da das Grundstück entlang der Industriestraße lediglich eine Länge von 15 Metern hat, wäre nach Abzug von Zufahrt und Stellplätzen vom Grünstreifen kaum mehr etwas übriggeblieben. Daher wurde alternativ eine entsprechende Pflanzfläche rechtwinklig zur Industriestraße, entlang der Grenze zum Nachbarn Hauck angelegt. Aus planerischer Sicht bestehen zu dieser Lösung keine Bedenken, da die Vorgaben des Bebauungsplanes zwar nicht unmittelbar erfüllt, aber dennoch entsprechend kompensiert wurden.

Nachdem die planabweichenden Bautätigkeiten von der Bauaufsicht beanstandet wurden, Aussagen zur Nichterfüllung der Anpflanzungen an der vorgesehen Stelle gefordert und der Brandschutz nachzuweisen ist, sollte der Gemeinderat erklären, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Der Gemeinderat erteilt grundsätzlich zum vorliegenden Antrag sein Einvernehmen und erklärt, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

<b>5.</b>	<b><u>Bauantrag für innerlichen Umbau am bestehenden REWE-Verbrauchermarkt, Miltenberger Straße 25</u></b>
-----------	--

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Oberer Steffleinsgraben“. Es ist geplant, die nichttragende, brandschutztechnische nicht klassifizierte GK-Wand zwischen Verkaufsraum und dem Leergutlager abzubrechen und die Fläche des Leergutlagers dem Verkaufsraum zuzuschlagen.

Ferner werden die Kassen und Teile der Regalierung dem neuen REWE-Konzept angepasst. In dem REWE-Markt wird neben dem Lebensmittelgeschäft noch eine Bäckerei betrieben, die voneinander unabhängig als eigene Nutzungseinheit zu betrachten sind.

Nach dem Umbau des hier beantragten Bauvorhabens beträgt die Verkaufsfläche insgesamt 1.832,88 qm. Die im Bebauungsplan festgesetzte Verkaufsfläche beträgt 1.780 qm und wird somit um 52,88 qm überschritten. Hierfür wird eine Befreiung beantragt.

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze beträgt 61 Plätze, vorhanden sind 83.

Der Bauantrag wurde der Regierung von Unterfranken zur Landesplanerischen Stellungnahme vorgelegt. Diese nimmt wie folgt Stellung:

„Der REWE Markt GmbH plant den innerlichen Umbau des REWE-Verbrauchermarktes in Bürgstadt, Miltenberger Straße 25, Fl. Nr. 5730/33. Hierbei soll die Verkaufsfläche gem. den Planunterlagen auf 1.832,88 m<sup>2</sup> erhöht werden.“

Im Bebauungsplan „Oberer Steffleinsgraben“ ist bezüglich der Verkaufsflächen folgendes festgesetzt: „Zulässig ist eine max. Verkaufsfläche von 1.780 m<sup>2</sup>. Die Verkaufsfläche im Non-Food- Bereich wird auf 400 m<sup>2</sup> beschränkt. Weiterhin ist zulässig eine Gastronomieeinheit mit einer Nutzfläche von max. 150 m<sup>2</sup> zzgl. Außenterrasse.“

Somit überschreitet die Planung die max. Verkaufsfläche um 52,88 m<sup>2</sup>, wofür in den Planunterlagen eine Befreiung beantragt wurde. Sie bitten um Prüfung des Antrages und Mitteilung, ob aus landesplanerischer Sicht Einverständnis mit einer Zustimmung wegen der Überschreitung besteht.

Im Ergebnis wird seitens der höheren Landesplanungsbehörde auf Grund des überörtlichen Steuerungsanspruchs der Raumordnung, mit Blick auf die landesplanerische Relevanzschwelle sowie den langjährigen Bestand des Einkaufsstandortes in ähnlicher Größe eine Befreiung in der beantragten Größe für vertretbar gehalten. H.E. werden Grundzüge der Planung nicht berührt.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden. Die Entscheidung bauleitplanerisch aktiv zu werden, liegt allein bei der Gemeinde. Die Zuständigkeit für die baurechtliche Beurteilung liegt beim Landratsamt

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Zum vorliegenden Bauantrag und der notwendigen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Oberer Steffleinsgraben“ wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

<b>6.</b>	<b>Bauantrag für den Neubau von "Non-Food"-Verkaufsflächen, Am Stadtweg 3b</b>
-----------	--

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd“. Der Antragsteller, Wolfgang Weiss Immobilien GmbH & Co. Miltenberg KG beantragt die Errichtung von weiteren „Non-Food“ Verkaufsflächen am Stadtweg, neben dem bestehenden REWE-Getränkemarkt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind eingehalten. Das Gebäude ist eingeschossig, Flachdach bzw. flach geneigtes Pultdach vorgesehen.

Die Unterlagen werden im Freistellungsverfahren vorgelegt. Gleichzeitig wird beantragt, die Vorlage als Antrag auf Baugenehmigung zu behandeln, falls die Gemeinde erklärt, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Die Stellplätze werden in ausreichender Zahl für alle drei auf dem Grundstück befindlichen bzw. geplanten Verkaufsflächen nachgewiesen. Demnach sind entsprechend der gemeindlichen Stellplatzsatzung insgesamt 71 Stellplätze erforderlich. Auf dem Flurstück werden insgesamt 78 Stellplätze errichtet.

**Beschluss: Ja 11 Nein 2**

Der Gemeinderat erteilt zum vorliegenden Bauantrag sein Einvernehmen und erklärt gleichzeitig, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll. Spätestens nach Abschluss der Hochbauarbeiten müssen die erforderlichen 71 Stellplätze im Hinblick auf die Außenpräsentation hergestellt sein. Dies soll im Genehmigungsbescheid des Landratsamtes festgeschrieben werden.

<b>Z.</b>	<b><u>Ortsplanung Bürgstadt - Aufstellung des Bebauungsplanes "Kindertagesstätte Bürgstadter Rasselbande" im beschleunigten Verfahren gem. § 13 BauGB und Berichtigung des Flächennutzungsplanes; Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auflage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB</u></b>
-----------	---

### **A) Behandlung der Stellungnahmen:**

Die öffentliche Auflage bzw. die Beteiligung der Behörden fand in der Zeit vom 01.03.2021 bis 12.04.2021 statt.

Folgende Hinweise, Bedenken und Anregungen gingen ein:

#### **1. Landratsamt Miltenberg, Schreiben vom 8.4.2021, Az.: 51-6102-BP-9-2021-1:**

zu der im Betreff genannten Planung nimmt das Landratsamt Miltenberg als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

##### Sachverhalt

Der Markt Bürgstadt beabsichtigt die vorhandene Kindertagesstätte „Bürgstadter Rasselbande“ in der Weidengasse 21 zu erweitern und die Gruppenräume neu zu strukturieren. Der bestehende Standort soll als alleiniger Standort für eine Kindertageseinrichtung beibehalten werden. Zurzeit gibt es fünf Kindergartengruppen und zwei Krippengruppen in einem separaten Gebäude. Zwei weitere Kindergartengruppen haben nur eine befristete Betriebserlaubnis, da die Raumsituation nicht den Erfordernissen entspricht. Durch das Landratsamt Miltenberg wurde ein Bedarf von sieben Kindergartengruppen und vier Krippengruppen ermittelt, sodass eine Erweiterung der Kindertagesstätte erforderlich wird. Zudem gibt es im Bereich der Integration sowie aufgrund des aktuellen Summenraumprogramms der Regierung von Unterfranken einen zusätzlichen Raumbedarf (Mehrzweckräume, Speiseraum mit Versorgungsküche, Elternwarteräume etc.).

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 13. August 2019 beschlossen, den Bebauungsplan für die Erweiterung der Kindertagesstätte „Bürgstadter Rasselbande“ aufzustellen, um für den gesamten Bereich der Kindertagesstätte einheitliche Regelungen treffen zu können. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt.

Der südliche Anbau (Bauteil 4) sowie der Neubau (Bauteil 5) liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Festplatz“ und wurden im Flächennutzungsplan als „Grünfläche – Festplatz“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Bürgstadter Rasselbande“ zu berichtigen.

Mit Schreiben vom 5. März 2021 wurden das Landratsamt Miltenberg als Behörde und die sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme bis spätestens 12. April 2021 gebeten.

### **A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht**

Mit der o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

##### Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt, geändert oder ergänzt werden, bevor der

Flächennutzungsplan geändert bzw. ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Bereits in der Begründung zum Änderungsverfahren des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB, ist daher die sich ergebende Änderung des Flächennutzungsplanes sachlich vollständig abzuhandeln. Die sich aus dem Verfahren nach § 13a BauGB ergebende Änderung des Flächennutzungsplanes ist zeichnerisch als Ausschnitt „Vorher“ – „Nachher“ komplett darzustellen und kurz zu begründen. Die „Vorher“ – „Nachher“-Darstellung ist als eigenständiger Planausschnitt der Begründung zu entnehmen, mit einem Verfahrensvermerk zu versehen und auszufertigen. Der Planausschnitt zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes liegt den vorgelegten Unterlagen nicht bei und ist somit noch nachzureichen.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Ein separater Plan mit der Darstellung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist anzufertigen.

Anschließend ist bei der Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung zugleich auch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung bekannt zu machen. Die der Begründung zur Bebauungsplanänderung entnommene – ausgefertigte! - Planzeichnung der geänderten Teilfläche des Flächennutzungsplanes ist in gleicher Weise zur Einsichtnahme bereitzuhalten wie alle bisherigen Flächennutzungsplanänderungen. Der Bekanntmachungstext zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes könnte – im Anschluss an den Bekanntmachungstext zur Bebauungsplanänderung – wie folgt lauten:

*Verfahrensvermerk*

"Der Gemeinderat hat am ... beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich der Änderung des Bebauungsplanes " " zu berichtigen. Dies erfolgt aufgrund des beschleunigten Verfahrens der Änderung des Bebauungsplanes " " gem. § 13 a BauGB in Form einer Berichtigung, die in der Begründung ausführlich beschrieben ist. (Datum, Unterschrift des BM, Siegel)

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes „ " angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann an gleichem Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie die Bebauungsplanänderung."

(Ausfertigung am ... (Datum, Unterschrift des BM, Siegel)

Der berichtigte Flächennutzungsplan sowie der Beschluss des Gemeinderates wurden am gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und öffentlich ausgelegt. Damit ist der Plan gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden (Datum, Unterschrift des BM, Siegel)".

*Anmerkung der Verwaltung:*

*Es handelt sich nicht um eine Bebauungsplanänderung, sondern um die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Bürgstadter Rasselbande“, die zusammen mit der Berichtigung des Flächennutzungsplanes bekannt zu machen ist.*

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist zeitgleich mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes bekannt zu machen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Die Vorgaben zum Verfahrensvermerk sind einzuarbeiten.

Präambel

Das **Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG)** vom 23. Februar 2011 wurde zuletzt geändert durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598)



Das **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** i. d. F. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) wurde zuletzt geändert durch Art. 4 Investitionen-Beschleunigungsg vom 3.12.2020 (BGBl. I S. 2694)

Wir bitten hier um Berichtigung der Rechtsgrundlagen in der Präambel.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die Rechtsgrundlagen sind zu aktualisieren.

Vollgeschosse

Laut Nutzungsschablone im Planteil ist generell eine 2-geschossige Bebauung zulässig. Entsprechend den Piktogrammen in den „Planungsrechtlichen Festsetzungen“ ist für den Bauteil 3 sowie für die Neubau-Bereiche (Bauteil 4 und 5) jedoch nur 1 Vollgeschoss zulässig. Der Bestandsbereich (Bauteil 1 und 2) ist daher im Planteil mittels einer Perlenschnur vom übrigen Bereich abzutrennen. Für beide Bereiche ist eine für den jeweiligen Bereich geltende Nutzungsschablone im Planteil erforderlich. Die Perlenschnur ist in die Planlegende aufzunehmen und zu erläutern.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Es ist eine Perlenschnur sowie eine weitere Nutzungsschablone für den südlichen Bereich mit nur einem Vollgeschoss aufzunehmen.

Bauteile 3 bis 5

Für die Bauteile 3 – 5 sind in den Piktogrammen im Textteil jeweils mehrere Schemazeichnungen mit Angabe der Wandhöhen, Gebäudehöhen und Dachform dargestellt. Sind diese Varianten generell zulässig, oder sind diese auf bestimmten „Gebäudebereiche“ beschränkt? Falls sie auf bestimmte Gebäudebereiche beschränkt sind, ist ebenfalls eine entsprechende Kennzeichnung bzw. Abgrenzung der unterschiedlichen Bereiche mittels Perlenschnur im Planteil erforderlich.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Eine Perlenschnur zwischen den Bauteilen 3 – 5 ist nicht erforderlich. Für den gesamten Bereich mit Zulässigkeit von einem Vollgeschoss wird für jede zulässige Dachform nur ein Schemaschnitt mit der maximal zulässigen Wandhöhe dargestellt.

Niederschlagswasser

Als Rechtsgrundlage für die Versickerung von Niederschlagswasser ist § 9 Abs. 1 Nr. 14 sowie Nr. 16 BauGB maßgeblich. Wir bitten um Berichtigung der Rechtsgrundlage im Planentwurf.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die Rechtsgrundlage ist zu aktualisieren.

Abstandsflächen

Unter den „bauordnungsrechtlichen Vorschriften“ ist die Festsetzung enthalten, dass sofern im Planteil mittels Maßzahl (im Kreis) andere Abstandsflächentiefen festgesetzt wurden, Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO gelte. Wir weisen darauf hin, dass die BayBO zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert wurde. In der neuen Fassung der BayBO ist in **Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO** die Regelung enthalten, dass „durch städtebauliche Satzung oder eine Satzung nach Art. 81 BayBO ein abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsflächen zugelassen oder vorgeschrieben werden kann“. Wir bitten daher die Rechtsgrundlage der Vermaßung der Abstandsflächen an die neue Fassung der BayBO anzupassen.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die Rechtsgrundlage ist zu aktualisieren.

Auffüllungen bzw. Aufschüttungen

Sowohl in der Begründung als auch im Textteil findet sich der Hinweis, dass Auffüllungen > 500 m<sup>2</sup> und bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig sind. Dies vermittelt den Eindruck, dass diese Auffüllungen ohne Bauantrag möglich sind. Verfahrensfrei sind gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 BayBO jedoch nur Auffüllungen bis 2 m Höhe und bis zu einer Fläche von 500 m<sup>2</sup>. Eine Entscheidung, ob größere Auffüllungen zugelassen werden können, kann nur in einem Baugenehmigungsverfahren getroffen werden.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Folgende Textstelle der planungsrechtlichen Festsetzungen ist zu entfernen:

*„Aufschüttungen sind auch über einer Flächengröße von 500 m<sup>2</sup> hinaus zur Herstellung der Hochwassersicherheit bis zu einer Höhe von maximal 2.50 m über Urgelände zulässig.“*

Die Zulassung dieser geplanten Aufschüttungen, ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens einzuholen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Als Rechtsgrundlage ist § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB maßgeblich. Wir bitten um Ergänzung der Rechtsgrundlage im Planentwurf.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die Rechtsgrundlage ist aufzunehmen.

Externe Abtragungsflächen für den Retentionsraumausgleich

Die externen Abtragungsflächen für den Retentionsraumausgleich sind als „**nachrichtliche Übernahme**“ in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen und somit dem Bebauungsplan zuzuordnen.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die externen Ausgleichsflächen sind als „nachrichtliche Übernahme“ in den Bebauungsplan aufzunehmen.

**B) Natur- und Landschaftsschutz**

Da es sich hier um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren kann gem. §13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen werden.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde notwendig, da durch die aus dem Bebauungsplan folgenden Baumaßnahmen möglicherweise Arten betroffen sind, die nach nationalem oder europäischem Recht geschützt sind. Das erforderliche Gutachten zur saP ist den Planunterlagen beigelegt. Dieses beinhaltet die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bezüglich der europarechtlich oder national geschützten Arten (gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, sowie die Darstellung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass bei Berücksichtigung der im Gutachten aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sowohl für streng geschützten Arten nach FFH-Richtlinie als auch für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände vorliegen. Die Vermeidungsmaßnahmen, welche im Gutachten zur saP festgesetzt wurden, sind bereits in den Bebauungsplan übernommen worden.

Mit dem o.g. Vorhaben besteht aus naturschutzrechtlicher Sicht Einverständnis.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

**C) Immissionsschutz**

Kinderlärm:

Die Erweiterung der Kindertagesstätte ergibt sich aus einem tatsächlichen Bedarf an Kinder-Betreuungsplätzen, der durch die bestehende Einrichtung aktuell nur mit Mühe aufgrund eines Mangels an geeigneten Räumlichkeiten bedient werden kann.

Der Gesetzgeber bestimmt in Hinblick auf „Kinderlärm“ in § 22 Abs. 1a des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG):

*„Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen (...) hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen.“*

In Bayern wurde zudem mit dem Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen (KJG) bestimmt, dass *„(d)ie natürlichen Lebensäußerungen von Kindern, die Ausdruck natürlichen Spielens oder anderer kindlicher Verhaltensweisen sind, (...) als sozialadäquat hinzunehmen“ sind (§ 2 KJG)*. „Kinderlärm“ ist also grundsätzlich *hinzunehmen* und gilt als zumutbar. Unnötig störender Lärm ist zu vermeiden. Nähere Ausführungen dazu finden sich im IMS „Lärmschutz in der Bauleitplanung“ vom 25. Juli 2014, unter Nr. 2. (1).

Die verkehrlichen Auswirkungen einer Kindertagesstätte sind in der Ausweisung eines Baugebiets als „Sondergebiet“ für eine Kindertagesstätte bereits angelegt (VG Würzburg, Beschluss vom 28. Juni 2011 – W 5 S 11.424) und insofern verträglich mit dem angrenzenden Dorfgebiet. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO sind „soziale Einrichtungen“ in Dorfgebieten zulässig. Zudem ist eine fußläufige Erreichbarkeit der Kindertagesstätte innerhalb der Ortschaft vielfach gegeben. Ein möglicherweise dennoch gesteigerter An- und Abfahrverkehr beschränkt sich voraussichtlich nur auf kurze Zeiträume am Tag während der Abhol- und Bringzeiten.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Festplatz

Mit der Erweiterung der Kindertagesstätte nach Südwesten rückt schutzbedürftige Bebauung näher an den im Bebauungsplan „Festplatz“ ausgewiesenen Festplatz heran.

In der Begründung zum Bebauungsplan „Kindertagesstätte Bürgstadter Rasselbande“ wird erläutert, dass der Festplatzbetrieb seit 10 Jahren eingestellt sei, und dass der Platz seither als Wohnmobilstellplatz mit einer maximalen Frequentierung mit 20 Fahrzeugen pro Tag in der Hauptsaison genutzt werde. Die An- und Abfahrten der Fahrzeuge ließen keine negativen Auswirkungen auf das Vorhaben erwarten. Aus diesem Grund wurde die Geräuscheinwirkung aus dem Festplatzbetrieb in der Schallimmissionsprognose der Wölfel Engineering GmbH vom 9. Juli 2020 nicht berücksichtigt.

Die Einschätzung bzgl. der Geräuscheinwirkung auf die Kindertageseinrichtung durch die Nutzung des Festplatzes als Wohnmobilstellplatz wird geteilt – dies setzt jedoch voraus, dass der Platz auch zukünftig als Wohnmobilstellplatz genutzt wird.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.  
Der Platz wird auch künftig als Wohnmobilstellplatz genutzt.

Verkehrslärm

Die Kindertagesstätte steht unter dem Einfluss des Straßenlärms von der Landstraße St 2310. Von der Schallschutzwand an der St 2310 profitiert der Bereich, in dem die Erweiterung der Kindertagesstätte vorgesehen ist, kaum.

Mit dem Schutzgrad eines Dorfgebiets MD ist nach DIN 18005 Teil 1 BBl. 1 im Plangebiet tagsüber ein Orientierungswert von maximal 60 dB(A) durch Straßenverkehrslärm anzustreben.

Die Prognose des Ing.-Büro Wölfel (Bericht-Nr. Y0003.008.01.001) für die Geräuscheinwirkungen aus dem Straßenverkehr auf das Plangebiet erfolgte auf Grundlage der RLS-90 (Richtlinien zum Schutz gegen Straßenlärm, 1990) und auf Grundlage der Verkehrsdaten aus der Verkehrszählung 2015 zzgl. eines Prognosezuschlags von 20%.

Im Ergebnis der Immissionsprognose zeigt sich, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 tagsüber im gesamten Plangebiet eingehalten werden (im südwestlichen Teil des Plangebiets jedoch nur knapp). An die Außenbauteile sind also keine erhöhten Anforderungen zu stellen.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Bauteil 4 soll jedoch zwei Ruheräume (Schlafräume) erhalten, einen an der West- und einen an der Ostfassade. DIN 18005 Teil 1 BBl. 1 enthält den Hinweis, dass bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) selbst bei nur teilweise geöffnetem (=gekipptem) Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich ist. An der Westfassade (Ruheraum 4) herrscht voraussichtlich ein Beurteilungspegel von 55 dB(A), der angestrebte Beurteilungspegel von 45 dB(A) wird also bei weitem überschritten. Die Nutzung des Ruheraums an der Westfassade als Schlafraum ist deshalb nur bei geschlossenem Fenster möglich. Sollten die Zeiträume außerhalb der Schlafzeiten zur Lüftung des Raums nicht ausreichen, empfiehlt das Ing.-Büro Wölfel, den Ruheraum 4 mit einer schallgedämmten Lüftung auszustatten.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Für den westlichen Ruheraum in Bauteil 4 ist eine schallgedämmte Lüftung vorzusehen.

Die Ostfassade (Ruheraum 3) sei indes durch die Eigenabschirmung des Gebäudes einem ausreichend geringen Beurteilungspegel ausgesetzt, sodass die Nutzung als Schlafraum auch bei (teilweise) geöffnetem Fenster ohne weitere Maßnahmen möglich sei.

Die Festsetzung im Bebauungsplan hinsichtlich der Bauschalldämmmaße sollte folgendermaßen neu gefasst werden:

- *Neue Gebäude mit Schlaf- und Ruheräumen sind bautechnisch so auszuführen, dass die Elemente der Gebäudeumfassungen ein Schalldämmmaß von 45 dB(A) aufweisen. Dies betrifft neben der Wandkonstruktion u.a. Fenster, Rollladenkästen und Wandlüftungen.*

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die Festsetzung „Immissionsschutz“ ist zu überarbeiten.

Die Einschränkungen zur Nutzung von Ruheräumen an der Westfassade neu errichteter Gebäude sollten in die Begründung bzw. in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen werden:

- *Eine Nutzung von Räumen an der Westfassade als Schlaf- und Ruheräume ist nach Möglichkeit zu vermeiden, wenn Fenster mit einer Sichtverbindung zur Landstraße St 2310 in diesen Fassaden zu Belüftungszwecken notwendig sind. Bereits bei nur teilweise geöffnetem Fenster ist ungestörter Schlaf voraussichtlich nicht möglich. Sollte die Anordnung von Ruheräumen mit Fenstern in der Westfassade nach Abwägung aller Möglichkeiten dennoch erforderlich sein, so wird empfohlen, diese mit integrierten Lüftungseinrichtungen zu versehen oder es sind Wandlüftungsgeräte einzubauen.*

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Ein Hinweis ist aufzunehmen. Die Begründung ist zu ergänzen.

**D) Bodenschutz**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kindertagesstätte Bürgstadter Rasselbande“ umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 249, 900/5, 900/8-19 der Gemarkung Bürgstadt und Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 900/6, 900/7, 900/76 und 900/77 der Gemarkung Bürgstadt.

Der Retentionsraumausgleich soll auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1112-1114 der Gemarkung Bürgstadt erfolgen.

Diese vorgenannten Grundstücke sind im bayerischen Altlastenkataster nach Art. 3 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) nicht als Altlast oder schädliche Bodenveränderung verzeichnet.

Auch darüber hinaus liegen uns keine Informationen vor, dass sich in diesem Bereich eine Altlast oder eine schädliche Bodenveränderung befindet.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Kindertagesstätte Bürgstadter Rasselbande“ somit keine Bedenken.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Wir weisen darauf hin, dass Boden ein besonders schützenswertes Gut darstellt und mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Überflüssige Erdmassenbewegungen sind zu vermeiden. Mutterboden ist grundsätzlich auszuheben und in nutzbarem Zustand zu erhalten. Anfallender, nicht kontaminierter, Bodenaushub sollte vorrangig wieder an dem Ort, an dem er ausgehoben wurde, für Bauzwecke wiederverwendet werden.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Eine planungsrechtliche Festsetzung ist aufzunehmen:

Schutzgut Boden (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

*Um überflüssige Erdmassenbewegungen zu vermeiden, ist bei der Planung künftiger Bauvorhaben eine Anpassung an den Geländeverlauf anzuraten.*

*Bereits bei der Planung ist für einen möglichst geringen Bodeneingriff zu sorgen, um gemäß der abfallrechtlichen Zielhierarchie (§ 6 KrWG) Bodenaushub zunächst zu vermeiden bzw. wiederzuverwerten. Für überschüssiges Aushubmaterial und den jeweiligen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg sind die rechtlichen und technischen Anforderungen (§ 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 Stand 1997 sowie DepÄV) maßgeblich und die Abnehmekriterien eines Abnehmers zu berücksichtigen. Hier empfiehlt sich eine frühzeitige Einbeziehung in die Planung und entsprechende Vorerkundungsmaßnahmen.*

*Anfallender, nicht kontaminierter Bodenaushub sollte vorrangig wieder an dem Ort, an dem er ausgehoben wurde, wiederverwendet werden. Ist dies nicht möglich, ist eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des Bodenaushubs in räumlicher Nähe anzustreben.*

*Beim Erdaushub ist der Mutterboden seitlich zu lagern und abschließend wieder als oberste Schicht einzubauen bzw. einer geeigneten Verwendung zuzuführen.*

#### Hinweis:

Die Informationen im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG geben nur den momentan erfassten Datenbestand wieder, der nicht den aktuellen Verhältnissen auf den Grundstücken entsprechen muss. Gegebenenfalls muss ein Verantwortlicher nach Bodenschutzrecht (insbesondere Eigentümer) eine entsprechende Überprüfung (Recherche bzw. Untersuchung) selbst veranlassen.

Sollten sich dabei, entgegen unseren bisherigen Erkenntnissen, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, dann ist der Verantwortliche nach Art. 1 BayBodSchG verpflichtet, die Untere Bodenschutzbehörde im Landratsamt Miltenberg unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren und ihr die diesbezüglich vorhandenen Unterlagen vorzulegen.

#### **Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

#### **E) Wasserschutz**

Das Planungsgebiet befindet sich komplett innerhalb des mit Verordnung vom 11. Juli 1994 amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Mains und des mit Verordnung vom 8. Oktober 1993 amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Erf.

Nach § 78 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) hat die Gemeinde in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. Die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. Die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. Die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Die fachliche Beurteilung der Ziffern 1 bis 3 obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg. Wir bitten daher die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg einzuholen und zu berücksichtigen.

#### **Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg ist zu berücksichtigen.

## **F) Fachaufsicht für Kindertagesstätten**

Sowohl der Anbau an das bestehende Krippengebäude als auch der Neubau für die gemeinschaftlich genutzten Räume (MRZ und Küche mit Speisesaal) sowie die drei weiteren Kindergartengruppen entsprechen aus kindergartenfachlicher Sicht der erforderlichen Fläche. Die Vorgaben der Raumgrößen und Raumanordnung wurden bereits mehrfach mit dem Markt Bürgstadt und dem Architekturbüro besprochen und entsprechen dem erforderlichen Standard.

Nach Fertigstellung des Erweiterungs- bzw. Neubaus werden an dem Standort insgesamt 223 Kinder betreut, davon 175 Kinder im Alter von 3 bis Schuleintritt in 7 Kindergartengruppen und 48 Kinder unter 3 Jahren in 4 Krippengruppen.

### **Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Im Außenspielbereich sollte pro Kind ca. 8-10 m<sup>2</sup> Fläche zur Verfügung stehen. Somit soll die Außenspielfläche des Kitageländes mindestens 1.784 m<sup>2</sup> betragen. Falls diese Fläche nicht in erforderlichem Mindestmaß verfügbar ist, muss im Rahmen der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung ein entsprechender Ausgleich bspw. durch verstärkte Wald- und Wiesentage geschaffen werden.

### **Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die Außenspielfläche beträgt ca. 3200 m<sup>2</sup> und liegt damit weit über der geforderten Fläche von mindestens 1784 m<sup>2</sup>.

Unter Beachtung und Umsetzung der o.g. Punkte wird der Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Bürgstadter Rasselbande“ aus kindergartenfachlicher Sicht zugestimmt.

### **Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

## **G) Brandschutz**

Es handelt sich in dem Bebauungsplan um eine Kindertagesstätte in eingeschossiger Bauweise, jedoch erlauben die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen ohne Höhenbegrenzung und einer Gebäudelänge >50 m. Die in der DVGW W405 angegebenen Mindestwerte für die Löschwasserversorgung, in allgemeinen Wohngebieten, von 48 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von 2 Stunden, aus Hydranten oder offenen Gewässern in maximal 300 m Entfernung, ist nach Ansicht der Brandschutzdienststelle für diese Objekte zu gering. Es werden jedoch hierzu in der Neuaufstellung des Bebauungsplans für den Erstangriff Hydranten und für die erweiterte Brandbekämpfung die Erf und der Main als unerschöpfliche Wasserentnahme-möglichkeit aufgeführt. Bei der Entnahmemöglichkeit aus dem Main ist der möglichen Zugänglichkeit Beachtung zu schenken, da hier aufgrund der Staatsstraße 2310, zwischen Objekt und Gewässer, eine Vollsperrung derselben erforderlich machen würde und somit in der Regel die Leitung durch die Unterführung gelegt werden müsste. Hierdurch würde sich eine Förderstrecke von ca. 340 m ergeben.

### **Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die Bebauung mit 2 Vollgeschossen ist nur für das im Plan mit Bauteil 1 bezeichnete alte Kindergartengebäude zugelassen. Für alle restlichen Gebäude ist nur 1-geschossige Bauweise zulässig. Die höchste zulässige Wandhöhe beträgt 8,50 m für Bauteil 1. Im Brandfall würde die Löschung einer mit 223 Kindern gemeldeten Kindertagesstätte die

Vollsperrung der Staatsstraße 2310 rechtfertigen, sofern das Löschwasser überhaupt aus dem Main herangezogen werden müsste.

Die Erf liegt im Radius von 300 m, hier wäre aber der Löschangriff nur von der Josef-Ullrich-Straße her sinnvoll, daher wird von Seiten der Brandschutzdienststelle die Sackgasse zur Rückseite des Objektes als wichtige Feuerwehrezufahrt gesehen. Daher muss hier ein Wendehammer als Feuerwehrebewegungsfläche eingeplant werden, sodass dieser Bereich nicht durch den Abholverkehr der Eltern blockiert werden kann. Diesbezüglich wäre auch eine Schranke oder Pfosten mit Feuerweherschließung oder wenigstens Dreikant erforderlich.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Von den insgesamt 9 Stellplätzen, die auf dem Kita-Gelände nachgewiesen werden müssen werden nur noch 5 Stellplätze im jetzigen Parkbereich der erwähnten Sackgasse angeordnet. Auf der verbleibenden Restfläche kann im Zuge des Bauantrages eine Aufstellfläche für die Feuerwehr ausgewiesen werden.

Die Sicherung dieser Fläche ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

Auch im Bereich der Weidengasse sollte über eine grundlegende Halteverbotsregelung nachgedacht werden, falls die generelle Anfahrt und der reguläre Angriffsweg für alle Gebäudeteile nicht über die Sackgasse von der Josef-Ullrich-Straße erfolgen kann.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Eine Beurteilung der Zufahrtsmöglichkeiten erfolgt nach Fertigstellung der Gebäude nochmals abschließend in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr. Dabei wird auch die Situation in der Weidengasse betrachtet.

Von einer Planänderung in ein mehrgeschossiges Objekt wird aufgrund der geringen Selbstrettungsfähigkeit von Kindern im Alter unter sechs Jahren dringend abgeraten.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

An den Höhen der Bestandsgebäude erfolgen kleine Änderungen.  
Die neuen Bauteile 3–5 sind eingeschossig geplant.

Es muss über eine flächendeckende Räumungsalarmierung mittels funkverbundetzter Rauchwarnmelder nachgedacht werden.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Eine flächendeckende Räumungsalarmierung mittels funkverbundetzter Rauchwarnmelder ist im Rahmen des Brandschutzkonzeptes zu klären.

Der organisatorische Brandschutz durch die Betreuungskräfte muss zu Beginn eines Betreuungsjahres und im jeweiligen Halbjahr darauf regelmäßig geübt werden um die Räumung im Brandfall reibungslos mit den Kindern zu bewältigen.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die Durchführung der Übung von Verhaltensregeln im Brandfall obliegt der Leitung der Kindertagesstätte.

Vor Inbetriebnahme muss die Feuerwehr Bürgstadt in das Objekt eingewiesen werden.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.



Bei Beachtung der oben genannten Punkte bestehen, von Seiten des abwehrenden Brandschutzes, derzeit keine weiteren Anforderungen.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.

**Gesundheitsamtliche Belange**

Aufgrund der Belastung des Gesundheitsamtes durch Erkrankungsfälle mit COVID-19 kann derzeit keine Stellungnahme zu o.g. Vorhaben abgegeben werden. Diese Vorgehensweise ist mit der Geschäftsleitung des Landratsamtes Miltenberg abgestimmt.

**Aufgrund der erforderlichen Überarbeitung des Bebauungsplan-Entwurfes wird eine erneute verkürzte öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB für erforderlich gehalten.**

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine erneute, verkürzte öffentliche Auslegung gem. §4a Abs. 3 BauGB.

**2 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Schreiben vom 30.03.2021, Az. 2.4-4622-MIL116-6413/2021**

mit dem Schreiben vom 21.02.2020 hat das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu o.g. Vorhaben bereits gegenüber dem Landratsamt Miltenberg, Sachgebiet Wasserrecht, Stellung genommen. Die dort aufgeführten Punkte haben nach wie vor ihre Gültigkeit.

Hiermit nutzen wir erneut die Gelegenheit wasserwirtschaftliche Punkte in die Planung mit einfließen zu lassen.

**1. Vorhaben**

Der Markt Bürgstadt beabsichtigt den Bebauungsplan „Kindertagesstädte Bürgstädter Rasselbande“ aufzustellen. Anlass ist die Erweiterung der vorhandenen KiTa. Mit der vorliegenden Planung besteht kein Einverständnis.

**2. Wasserwirtschaftliche Belange**

**2.1 Vorsorgender Bodenschutz**

Bereits bei der Planung ist für einen möglichst geringen Bodeneingriff zu sorgen, um gemäß der abfallrechtlichen Zielhierarchie (§6 KrWG) Bodenaushub zunächst zu vermeiden bzw. wiederzuverwerten. Für überschüssiges Aushubmaterial und den jeweiligen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg sind die rechtlichen und technischen Anforderungen (§ 12 BBodSchV, Leitfaden zu Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 Stand 1997 sowie DepV) maßgeblich und die Annahmekriterien eines Abnehmers zu berücksichtigen. Hier empfiehlt sich eine frühzeitige Einbeziehung in die Planung und entsprechende Vorerkundungsmaßnahmen.

Dieser Punkt sollten im Bebauungsplan vermerkt werden.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Aufgrund der Stellungnahme des Landratsamtes wurde bereits eine planungsrechtliche Festsetzung zum „Schutzgut Boden“ aufgenommen.

Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes wird dem Mutterboden großes Gewicht beigemessen. So ist nach § 202 BauGB bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen

der Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

**Folgende Festsetzung wird daher für erforderlich gehalten:**

*„Beim Erdaushub ist der wertvolle Mutterboden seitlich zu lagern und abschließend wieder als oberste Schicht einzubauen bzw. einer geeigneten Verwendung zuzuführen.“*

Gemäß Punkt 4 der Begründung ist beabsichtigt, die Gebäude 4 und 5 auf ein Stockwerk zu beschränken. Im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes und des allgemeinen Gebots zum sparsamen Umgang mit Fläche wird angeraten die maximale Anzahl der Vollgeschosse auszunutzen. Darüber hinaus geht mit der Inanspruchnahme von Fläche auch ein Eingriff in das Überschwemmungsgebiet einher, welches gemäß den §§ 77 und 78 WHG grundsätzlich in seiner Funktion als Rückhalteraum zu erhalten und von Bebauung freizuhalten ist.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Neue Gebäude für Kindertagesstätten sind nach Möglichkeit stets eingeschossig zu bauen, da Kinder unter 6 Jahren über eine geringe Selbstrettungsfähigkeit verfügen.  
Der Eingriff in den Rückhalteraum wird über einen Retentionsraumausgleich kompensiert.

**2.2 Wasserversorgung, Grundwasserschutz**

Durch die geplanten Versiegelungen ist mit einer lokalen Verschlechterung der Grundwasserneubildung und somit mit negativen Auswirkungen für den Wasserhaushalt zu rechnen. Die Festsetzung zur Beschränkung der Flächenversiegelung ist daher zu begrüßen.

**Diese Festsetzung ist unseres Erachtens um folgenden Passus zu ergänzen:**

*„Stellplätze, Zufahrten und Wege sind entweder versickerungsfähig auszubauen oder so zu befestigen, dass eine seitliche Versickerung über die belebte Bodenzone gewährleistet ist. Im Zuge von Baumaßnahmen an bestehenden Stellplätzen, Zufahrten oder Wegen sind diese zu entsiegeln.“*

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die Festsetzung zu den Stellplätzen ist um den vorstehenden Textteil zu ergänzen.

**2.3 Abwasserentsorgung**

Das Schmutzwasser soll über einen neuen Kanalananschluss in den bestehenden Mischwasserkanal eingeleitet werden. Im Vorfeld ist der zu erwartende Abwasseranfall abzuschätzen und zu überprüfen, ob die Kanalisation und die Kläranlage ausreichend bemessen sind. Hierzu sollten der Abwasserverband bzw. der Kläranlagenbetreiber gehörte werden. Es ist darauf zu achten, dass Fremdwasser (Quell-, Drän- und Schichtwasser sowie Niederschlagswasser aus Außeneinzugsgebieten) nicht der Kanalisation und somit der Kläranlage zufließt. Grundsätzlich ist die Flächenversiegelung auf ein Minimum zu beschränken.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Main-Mud, Miltenberg ist zu berücksichtigen.

Eine planungsrechtliche Festsetzung zu Fremdwasser ist aufzunehmen:  
*Fremdwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)*

*Es ist darauf zu achten, dass Fremdwasser (Quell-, Drän- und Schichtwasser sowie Niederschlagswasser aus Außeneinzugsgebieten) nicht der Kanalisation und somit der Kläranlage zufließt.*

In der planungsrechtlichen Festsetzung „Stellplätze“ wird festgesetzt, dass die Flächenversiegelung auf ein Minimum zu beschränken ist.

## **2.4 Oberflächengewässer / Überschwemmungsgebiete**

Wie auch aus unserer Stellungnahme vom 21.02.2020 hervorhegt, sind Überschwemmungsgebiete grundsätzlich für die Etablierung und Erweiterung sozialer Einrichtungen ungeeignet. Bei einem HQ100 des Mains ergeben sich im Plangebiet Wassertiefen von bis zu 1,77 m, bei einem HQ100 der Erf Wassertiefen von bis zu 0,63 m. Darüber hinaus besteht bei Hochwasser der Erf eine sehr geringe Vorwarnzeit. Aus fachlicher Sicht ist die Aufstellung des Bebauungsplanes und die damit verbundene Erweiterung des Kindergartens im Überschwemmungsgebiet nicht zu befürworten.

### **Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die Wassertiefen bei einem HQ100 des Mains und der Erf sind zur Kenntnis zu nehmen. Hochwasser im Main entsteht durch einen langsamen Anstieg und ist mindestens einen Tag vorhersehbar.

Die Erf hingegen steigt nur schnell an, wenn Hochwasser im Main bereits vorhanden ist und Starkregen hinzukommt.

Aufgrund der Vorhersehbarkeit des Hochwassers im Plangebiet wird an dem geplanten Standort festgehalten.

Sollte dieser Einwand dennoch weggewogen werden, wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ein Schutzkonzept für den Hochwasserfall gefordert.

### **Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Das eventuell benötigte Schutzkonzept sieht vor, dass im Falle eines langsamen Wasseranstieges des Mains (Vorhersehbarkeit von mindestens einem Tag) die Kinder aus dem Gebäude gebracht werden und die Kindertagesstätte vorübergehend geschlossen wird.

Aufgrund der Lage des Plangebietes im festgesetzten Überschwemmungsgebiet von Main und Erf wird bei Realisierung der Bauwerke ein umfang-, funktions- und zeitgleicher Retentionsraumausgleich nötig sein.

Im Rahmen der Funktionsgleichheit muss sich die Ausgleichsfläche in ähnlicher Höhenlage bzw. auf dem Wasserspiegelniveau einer ähnlichen Hochwasserjährlichkeit befinden. Das Plangebiet befindet sich in einer Höhenlage, welche zwischen einem 10- und einem 20-jährlichen Hochwasserereignisses überschwemmt wird.

Die für den Retentionsraumausgleich vorgesehenen Flurstücke sind bereits bei einem 5-jährlichen Ereignis überschwemmt. Nur der westliche Rand der Flurstücke 1112 und 1114 befinden sich in etwa auf dem Niveau eines 10-jährlichen Ereignisses.

Demnach hat sich der Bauherr um höher gelegene Flächen zu bemühen. Das Wasserwirtschaftsamt steht jederzeit beratend zur Seite.

### **Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Als neuer Retentionsraum wurden Flächen östlich des Schwimmbades links und rechts der Erf in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt neu definiert.

Sie entsprechen der gleichen Höhenlage wie die neuen Kindergartengebäude.

Folgende Flurnummern werden für die Herstellung des benötigten Retentionsraumes herangezogen:

Flurstücke rechts der Erf: 5516, 5494, 5493, 5492

Flurstücke links der Erf: 6091, 6092, 6093, 6094

Der Retentionsraumausgleich ist im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen.

Sowohl im Bebauungsplan als auch in der Begründung steht unter dem Punkt Hochwasserschutz folgender Satz geschrieben: "Der Hochwasserspiegel HQ100 von Main und Erf liegen im Planbereich bei ca. 129,32 m ü. NN. Über dieser Höhe ist eine weitgehende Hochwassersicherheit gegeben". Unseres Erachtens birgt dieser Satz die Gefahr ein falsches Risikobewusstsein zu vermitteln. Außerdem unterscheiden sich die Wasserspiegellagen von Main und Erf bei einem HQ100 um etwa einen Meter, wodurch der Satz nicht korrekt ist.

Wir würden stattdessen folgenden Satz vorschlagen: „Der maßgebende Hochwasserspiegel eines HQ100 (Hochwasserereignis mit einer statistischen Wiederkehr von 100 Jahren) ist der des Mains und liegt im Planbereich bei ca. 129,32 m ü. NN. Unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags von 25 cm kann ab einer Höhenlage 129,57 m ü. NN von einer hochwasserangepassten Bauweise ausgegangen werden. Es ist zu beachten, dass seltenere Hochwasserereignisse auftreten können, die trotz erhöhter Lage eine Überflutung der Baugrundstücke zur Folge haben.“

#### **Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Der Textvorschlag des WWA ist aufzunehmen - die Begründung ist zu aktualisieren.

### **2.5 Klimawandel**

75% der gemessenen Grundwasserstände in Bayern befinden sich im niedrigen Bereich. Die Anzahl an Extremniederschläge nimmt deutlich zu. 10 Hektar Fläche werden in Bayern täglich verbraucht.

Mit Blick auf den stetig voranschreitenden Klimawandel und die kontinuierliche Flächenversiegelung sehen wir in der Bauleitplanung großes Potential den neuen Bedingungen, wie fortlaufend sinkenden Grundwasserständen, heftigeren Regenfällen und dem Verlust von Grünflächen, entgegenwirken zu können.

Ein zentraler Punkt ist hierbei die Speicherung von Niederschlagswasser. Wir sind künftig zum einen vermehrt mit Starkniederschlägen aber zum anderen auch mit langanhaltenden Hitze- und Trockenperioden konfrontiert.

Die Vorgabe der Versickerung ist somit zu begrüßen. Aufgrund der Wichtigkeit dieses Themas ist unseres Erachtens die Formulierung „ist nach Möglichkeit“ unter Punkt 4 der Begründung gegen eine verpflichtende Regelung zu tauschen.

Darüber hinaus sollten hierfür gezielt Flächen festgesetzt werden (§9 BauGB), um Transparenz zu schaffen und spätere Nutzungskonflikte zu vermeiden.

Hierbei wird empfohlen, dass vor Inkrafttreten des Bebauungsplans nachgewiesen ist, dass der Untergrund für eine Versickerung geeignet ist. Es ist unter Anderem sicher zu stellen, dass der zu durchsickernde Boden frei von Belastungen (Z0) ist.

#### **Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird es für erforderlich gehalten die textlichen Festsetzungen hierzu wie folgt zu ergänzen:**

*„Anfallendes Niederschlagswasser ist grundsätzlich getrennt von häuslichem Abwasser zu beseitigen. Es ist in Zisternen zu speichern, um es beispielsweise für die Gartenbewässerung und/oder als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung) nutzen zu können. Überschüssiges Niederschlagswasser ist in das Grundwasser zu versickern. Grundsätzlich ist eine*

*Versickerung über den bewachsenen Oberboden in das Grundwasser einer Einleitung in ein Oberflächengewässer vorzuziehen. Bei einer Versickerung sind die Vorgaben des DWA - Merkblattes M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser", der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Bei einer Einleitung des Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer sind die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) zu berücksichtigen. Sollte die NWFreiV bzw. die TRE-NOG nicht greifen, wäre eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Miltenberg zu beantragen."*

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Der Bebauungsplan enthält bereits eine Festsetzung zum Thema „Niederschlagswasser“. Diese Festsetzung ist durch den o.g. Text zu aktualisieren, was zur Folge hat, dass eine Zisterne zur Nutzung von Niederschlagswasser notwendig wird. (Vorbildfunktion für heranwachsende Generation, spannendes Thema für Vorschulkinder)

Folgender Punkte wären hier von unserer Seite noch anzumerken:

Es ist der Nutzung entsprechend auf eine ausreichend große Dimensionierung der Zisterne zu achten. Hintergrund: Besonders in den Sommermonaten kann die Versickerung von Niederschlagswasser nur in geringem Maß zur Grundwasserneubildung beitragen (Verdunstung) während durch die Nutzung von gespeichertem Niederschlagswasser (z.B. Bewässerung der Grünanlagen) der Bezug von Wasser aus der Wasserleitung (wertvolles Grundwasser) erheblich reduziert werden kann.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Auf eine ausreichende Größe der Zisterne ist zu achten.

Eine Aufnahme von Gründächern in die Bauleitplanung ist ein weiterer Punkt zur Anpassung an den Klimawandel. Neben dem ökologischen Ausgleich, der Dämm- und Kühlwirkung und einigen weiteren Vorteilen ist die Regenwasserspeicherung aus wasserwirtschaftlicher Sicht nennenswert. Abhängig von Niederschlagsintensität und -dauer kann ein beträchtlicher Teil des Wassers im Gründachaufbau gespeichert werden und wieder verdunsten. Der Abfluss des überschüssigen Wassers wird somit verzögert und gedämpft, was die Siedlungsentwässerung, die Fließgewässer und auch die Kläranlagen entlastet. Darüber hinaus kann sich für den Bauherrn im Zusammenhang mit einer gesplitteten Abwassergebühr eine finanzielle Entlastung ergeben.

Als großes Beispiel in der Region dient das neue Logistikzentrum des Industrie Center Obernburg mit Bayerns größtem Biodiversitäts-Gründach.

**Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird es für erforderlich gehalten die textlichen Festsetzungen hierzu wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:**

*„Um den Oberflächenwasserrückhalt und den örtlichen Wärmeausgleich im Siedlungsraum zu fördern, sind mindestens 70 % aller Dachflächen mit einem mindestens 10 cm starken Aufbau extensiv zu begrünen. Ein entsprechender Nachweis ist im Rahmen des Vorhabengenehmigungsverfahrens zu führen.“*

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Bei dem derzeitigen Planungsstand sind ca. 43 % der gesamten Dachflächen (Bestand und Neubau) mit einem Gründach vorgesehen. Um mehr Flexibilität bei der Planung zu erreichen, ist ein Hinweis mit einer Empfehlung aufzunehmen:

Gründächer (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

*Um den Oberflächenwasserrückhalt und den örtlichen Wärmeausgleich im Siedlungsraum zu fördern, wird empfohlen, mindestens **40 %** aller Dachflächen neuer Gebäude mit einem mindestens 10 cm starken Aufbau extensiv zu begrünen.*

Aufgrund des hohen Stellenwertes dieses Themas möchten wir an dieser Stelle zusätzlich auf die kürzlich vom bayerischen Umweltministerium bzw. der Technischen Universität München veröffentlichten Broschüren „Wassersensible Siedlungsentwicklung“ und „Leitfaden für klimaorientierte Kommunen in Bayern“ hinweisen.

Link: [www.stmuv.bayern.de/niedrigwasser.htm](http://www.stmuv.bayern.de/niedrigwasser.htm)

Link: <https://www.landschaftsentwicklung.wzw.tum.de/mitteilungsarchiv/2018-03-zsk-leitfaden/>

Das Sachgebiet Wasserrecht des Landratsamtes Miltenberg und der Markt Bürgstadt erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Wir möchten Sie bitten uns am Ende des Bauleitplanverfahrens das Ergebnis der Abwägung durch den Marktgemeinderat mitzuteilen.

### **Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis der Abwägung ist den Trägern öffentlicher Belange mitzuteilen.

### **3 Regierung von Unterfranken -Höhere Landesplanungsbehörde- Schreiben vom 17.03.2021, Az. 24-8314.1306-12-9-2, vom 17.03.2021**

der Markt Bürgstadt plant, durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Bürgstädter Rasselbande“, die planerischen Voraussetzungen zu schaffen für die Erweiterung und Neustrukturierung der vorhandenen Kindertagesstätte „Bürgstädter Rasselbande“ in der Weidengasse 21. U.a. sind zwei Neubauten geplant:

- Bauteil 4: Verbindungsflur an das Bestandsbauteil 3 sowie Erweiterung um 2 Gruppen und Nebenräume
- Bauteil 5: 3-gruppiges Kindergartengebäude sowie Mehrzweckraum

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange hierzu Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP1) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, Grundsätze zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):

#### 1. Soziales, Daseinsvorsorge und demografischer Wandel

Gem. Ziel 8.1 LEP (Soziales) sind soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.

Gem. Grundsatz 1.4-01 (Daseinsvorsorge und demografischer Wandel) RP1 sollen die Erreichbarkeit und Tragfähigkeit von Infrastrukturen der Daseinsvorsorge durch eine auch überörtlich abgestimmte Planung von Siedlungsflächen, Verkehrs- und Daseinsvorsorgeinfrastrukturen und eine Stärkung der Versorgungsfunktion der Grundzentren verbessert werden, um gleichwertige Lebensverhältnisse in der Region zu gewährleisten.

Gem. der Begründung zu Grundsatz 1.4-01 RP1 soll darauf hingewirkt werden, Betreuungsangebote und Einrichtungen für Kinder kleinräumig und gut erreichbar vorzuhalten.

Die Planung wird in diesem Sinne positiv bewertet.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

2. Überschwemmungsgebiete

Der Geltungsbereich liegt, wie es auch im Plan und in der Begründung dargestellt wird, in den amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten des Mains und der Erf. Der Verlust an Retentionsraum von ca. 3.869 m<sup>3</sup> soll durch einen entsprechend großen Erdabtrag auf der gegenüberliegenden Mainseite auf den Grundstücken Flur-Nr. 1112, 1113 und 1114 der Gemarkung Bürgstadt erfolgen, die im Überschwemmungsgebiet des Mains liegen.

Gem. Grundsatz 7.2.5 LEP sollen die Risiken durch Hochwasser soweit als möglich verringert werden, indem die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.

Gem. Ziel 4.2.5-01 RP1 sollen Hochwasserabflussflächen insbesondere in den im Maintal sowie in den engen Talräumen des Spessarts und des Odenwalds gelegenen Siedlungsgebieten freigehalten werden.

Die Planung entspricht den o.g. Erfordernissen der Raumordnung dann, wenn die zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden, ggf. mit Auflagen, keine Einwände erheben bzw. der Planung zustimmen.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Der Markt Bürgstadt ist sich über die Lage der Kindergartenerweiterung im Hochwassergebiet bewusst und verfolgt den Grundsatz, Risiken durch Hochwasser durch Schaffung von Retentionsraumausgleich und hochwasserangepasste Bauweise soweit als möglich zu verringern.

Das Ziel, Hochwasserabflussflächen im Maintal freizuhalten, wird beachtet, denn die Erweiterungsgebäude liegen nicht im Hauptabflussbereich von Main und Erf, sondern im Randbereich der festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ist als Träger öffentlicher Belange am Bauleitplanverfahren beteiligt.

Die Stellungnahme wird im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

3. Natur und Landschaft

Um den Verlust an Retentionsraum wegen der Lage im Überschwemmungsgebiet auszugleichen, soll ein Erdabtrag von ca. 3.869 m<sup>3</sup> auf den Grundstücken Flur-Nr. 1112, 1113 und 1114 der Gemarkung Bürgstadt erfolgen. Diese Grundstücke liegen im Landschaftsschutzgebiet Spessart (vormals Schutzzone NP Spessart) innerhalb des Naturparks Spessart sowie gem. Ziel 4.1.2.1-01 i.V.m. Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“ RP1 im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

Gem. 4.2.1 RP1 sollen die schutzwürdigen Landschaftsteile der Region, ein System von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen, gesichert, vorhandene Schäden durch entsprechende Ordnungs-, Sanierungs- und Pflegemaßnahmen behoben werden.

Die Planung entspricht den o.g. Erfordernissen der Raumordnung dann, wenn die zuständigen Naturschutzbehörden, ggf. mit Auflagen, keine Einwände erheben bzw. dem Vorhaben zustimmen.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die im 1. Planentwurf ausgewiesenen Flächen zur Herstellung des Retentionsraumausgleiches sind nicht mehr aktuell.  
Die neuen Flächen liegen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

**4 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg  
Außenstelle Klingenberg  
Schreiben vom 30.03.2021, Az. VM 2323\_744\_01**

zu o. g. Planung nimmt das ADBV wie folgt Stellung:

1. Das basierende Kartenmaterial entspricht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskataster vom März 2021.
2. Es stehen laut Luftbild noch Gartenlauben, Schuppen auf den Grundstücken die überplant wurden.
3. In der Begründung unter Punkt 3. Lage, Größe derzeitige Nutzung, sollte das Flurstück 274 (teilweise einbezogen) noch mit aufgeführt werden.
4. Wir weisen darauf hin, dass die Ausgleichsfläche im Plan farblich gekennzeichnet ist, in der Legende aber nicht aufgeführt wird.

Weitere Belange des ADBV sind durch die Planung nicht berührt.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

- Zu 1.:** Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
- Zu 2.:** Die Gartenlauben und Schuppen werden im Zuge des Planungsfortschrittes in Absprache mit den Eigentümern und dem Naturschutz entfernt.
- Zu 3.:** Die Begründung ist zu ergänzen.
- Zu 4.:** Die Legende ist zu ergänzen.

**05 Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg  
Schreiben vom 16.03.2021, Az. XI/Sch/04**

da die im Bebauungsplan dargestellte Fläche zum Teil außerhalb des im Rahmen der Schmutzfrachtberechnung betrachteten Gesamteinzugsgebietes liegt, wurde die entsprechende Teilfläche in der Schmutzfrachtberechnung nicht berücksichtigt.



Grundsätzlich ist jedoch ein Anschluss des zusätzlichen Teilgebietes möglich, sofern innerhalb des Einzugsgebietes eine entsprechende Flächensubstitution mit bei der Schutzfrachtsimulation berücksichtigten, jedoch nicht erschlossenen Fläche, möglich ist.

Sollte diese Flächensubstitution nicht möglich sein, wären die Auswirkungen der Flächenerschließung auf die Schmutzfrachtentlastung des Gesamtsystems rechnerisch nachzuweisen.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Aus Sicht des Marktes Bürgstadt ist das Teilgebiet außerhalb des im Rahmen der Schmutzfrachtberechnung betrachteten Gesamteinzugsgebietes aufgrund der geringen geplanten überbauten Flächen (Bauteil 5) nicht zu berücksichtigen.

Zudem werden die Dachflächen der neuen Gebäude (Bauteil 4 und 5) überwiegend als Gründach ausgeführt, sodass ein Großteil des anfallenden Niederschlagswassers verdunsten kann und nicht der Kanalisation zugeführt wird. Überschüssiges Niederschlagswasser wird nach Möglichkeit auf dem Grundstück versickert.

Aufgrund der vorgenannten Gründe wird es nicht für notwendig erachtet, eine entsprechende Flächensubstitution bzw. einen rechnerischen Nachweis zu erbringen.

Es muss sichergestellt werden, dass das Abwasser aus diesem Bereich über eine Regenentlastungsanlage geführt wird.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Der Anschluss des Schmutzwassers ist über den gemeindlichen Sammler 33005 westlich des Geltungsbereichs an das Regenüberlaufbecken RÜB3 geplant.

## **6 EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt vom 15.03.2021**

### **a) Wasserversorgung**

Eine Erschließung des Neubaus der Kindertagesstätte ist aus den Straßen Josef Ullrich Straße sowie der Weidengasse möglich.

### **b) Stromversorgung**

Der Versorgung für den Bauteil 4 erfolgt intern, aus dem bestehenden Versorgungsanschluss.

Die Versorgung des Bauteil 5 erfolgt, in Abhängigkeit der Leistung, aus dem bestehenden Versorgungsanschluss, aus dem Niederspannungsnetz in der Weidengasse oder aus der Trafostation „Gemeindewerke“.

### **c) sonstige Bemerkungen**

Rückfragen wegen Stromanschluss: Herr Frank, Tel. 404-546

Rückfragen wegen Wasseranschluss: Herr Schneider Tel. 404-553

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung ist zu ergänzen.

## **7 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 06.03.2021, Az. FRef PTI 14**

Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Bürgstädter Rasselbande“ bestehen unsererseits keine Einwände.

Am Rande des Geltungsbereiches befinden sich Telekommunikationslinien unseres Unternehmens.

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.

Die Versorgung des Planbereiches ist über das bestehende Leitungsnetz sichergestellt.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

**8 Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain – Region 1  
Schreiben vom 18.03.2021, Az. 610/So. vom 18.03.2021**

der Markt Bürgstadt plant, durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Bürgstädter Rasselbande“, die planerischen Voraussetzungen zu schaffen für die Erweiterung und Neustrukturierung der vorhandenen Kindertagesstätte „Bürgstädter Rasselbande“ in der Weidengasse 21. U.a. sind zwei Neubauten geplant:

- Bauteil 4: Verbindungsflur an das Bestandsbauteil 3 sowie Erweiterung um 2 Gruppen und Nebenräume
- Bauteil 5: 3-gruppiges Kindergartengebäude sowie Mehrzweckraum

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange hierzu Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP1) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, Grundsätze zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):

1. Soziales, Daseinsvorsorge und demografischer Wandel

Gem. Ziel 8.1 LEP (Soziales) sind soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.

Gem. Grundsatz 1.4-01 (Daseinsvorsorge und demografischer Wandel) RP1 sollen die Erreichbarkeit und Tragfähigkeit von Infrastrukturen der Daseinsvorsorge durch eine auch überörtlich abgestimmte Planung von Siedlungsflächen, Verkehrs- und Daseinsvorsorgeinfrastrukturen und eine Stärkung der Versorgungsfunktion der Grundzentren verbessert werden, um gleichwertige Lebensverhältnisse in der Region zu gewährleisten.

Gem. der Begründung zu Grundsatz 1.4-01 RP1 soll darauf hingewirkt werden, Betreuungsangebote und Einrichtungen für Kinder kleinräumig und gut erreichbar vorzuhalten.

Die Planung wird in diesem Sinne positiv bewertet.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

## 2. Überschwemmungsgebiete

Der Geltungsbereich liegt, wie es auch im Plan und in der Begründung dargestellt wird, in den amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten des Mains und der Erf. Der Verlust an Retentionsraum von ca. 3.869 m<sup>3</sup> soll durch einen entsprechend großen Erdabtrag auf der gegen-überliegenden Mainseite auf den Grundstücken Flur-Nr. 1112, 1113 und 1114 der Gemarkung Bürgstadt erfolgen, die im Überschwemmungsgebiet des Mains liegen.

Gem. Grundsatz 7.2.5 LEP sollen die Risiken durch Hochwasser soweit als möglich verringert werden, indem die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.

Gem. Ziel 4.2.5-01 RP1 sollen Hochwasserabflussflächen insbesondere in den im Maintal sowie in den engen Talräumen des Spessarts und des Odenwalds gelegenen Siedlungsgebieten frei-gehalten werden.

Die Planung entspricht den o.g. Erfordernissen der Raumordnung dann, wenn die zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden, ggf. mit Auflagen, keine Einwände erheben bzw. der Planung zustimmen.

### **Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Der Markt Bürgstadt ist sich über die Lage der Kindergartenerweiterung im Hochwassergebiet bewusst und verfolgt den Grundsatz, Risiken durch Hochwasser durch Schaffung von Retentionsraumausgleich und hochwasserangepasste Bauweise soweit als möglich zu verringern.

Das Ziel, Hochwasserabflussflächen im Maintal freizuhalten, wird beachtet, denn die Erweiterungsgebäude liegen nicht im Hauptabflussbereich von Main und Erf, sondern im Randbereich der festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ist als Träger öffentlicher Belange am Bauleitplanverfahren beteiligt.

Die Stellungnahme wird im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

## 3. Natur und Landschaft

Um den Verlust an Retentionsraum wegen der Lage im Überschwemmungsgebiet auszugleichen, soll ein Erdabtrag von ca. 3.869 m<sup>3</sup> auf den Grundstücken Flur-Nr. 1112, 1113 und 1114 der Gemarkung Bürgstadt erfolgen. Diese Grundstücke liegen im Landschaftsschutzgebiet Spessart (vormals Schutzzone NP Spessart) innerhalb des Naturparks Spessart sowie gem. Ziel 4.1.2.1-01 i.V.m. Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“ RP1 im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

Gem. 4.2.1 RP1 sollen die schutzwürdigen Landschaftsteile der Region, ein System von Natur-parken, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen, gesichert, vorhandene Schäden durch entsprechende Ordnungs-, Sanierungs- und Pflegemaßnahmen behoben werden.

Die Planung entspricht den o.g. Erfordernissen der Raumordnung dann, wenn die zuständigen Naturschutzbehörden, ggf. mit Auflagen, keine Einwände erheben bzw. dem Vorhaben zustimmen.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die im 1. Planentwurf ausgewiesenen Flächen zur Herstellung des Retentionsraumausgleiches sind nicht mehr aktuell.  
Die neuen Flächen liegen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes

4. Hinweise

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

**B) Billigung der erneuten Auflage:**

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Alle vorgefassten Beschlüsse sind in die Planungen einzuarbeiten. Anschließend ist die geforderte erneute verkürzte öffentliche Auslegung gemäß § 4a, Abs. 3 BauGB durchzuführen.

<b>8. Bauantrag für die Erweiterung der Kindertagesstätte, Weidengasse 21</b>
---

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Bürgstadter Rasselbande“.

Der Antrag beinhaltet die baulichen Erweiterungen für die Schaffung weiterer bzw. neuer Betreuungsplätze im Anschluss an die vorhandenen Kindergarten- und Kinderkrippengebäude am Bestandsgelände. Hierfür werden zwei zusätzliche Kinderkrippengruppen und drei Kindergartengruppen errichtet.

Derzeit verfügt man in der Kindertageseinrichtung „Bürgstadter Rasselbande“ über zwei Krippengruppen und sieben Kindergartengruppen, wobei hiervon zwei provisorisch genehmigt sind.

Im Kinderkrippengebäude sind derzeit 24 Vollzeitplätze genehmigt, im Kindergartengebäude können derzeit nach der Betriebserlaubnis insgesamt 165 Kinder im Alter von 2 ½ Jahren bis zur Einschulung betreut werden, wobei die kleine Gruppe im ehemaligen Schwesternhaus und die Gruppe im Mehrzweckraum befristet genehmigt ist. Nach Fertigstellung der Erweiterung ist die Kinderkrippe für 48 Krippenplätze und der Kindergarten für 175 Plätze ausgelegt.

Als bevorzugter Erweiterungsstandort für die zusätzlich zu schaffenden Räume wird das Bestandsgelände der vorhandenen Kinderbetreuungseinrichtung gewählt.

Der Plan beinhaltet den Neubau eines dreigruppigen Kindergartengebäudes mit Mehrzweckraum und Speisesaal, sowie den Erweiterungsbau von zwei Krippengruppen an das Bestandsgebäude der Krippe.

Hier werden im südöstlichen Grundstücksbereich als Winkelbau mit Eingangsbereich ein dreigruppiger Kindergarten mit notwendigen Nebenräumen und weiterhin ein Leitungszimmer, ein kleinerer Personalraum sowie der Mehrzweckraum mit Geräteraum und ein Speisesaal mit Küche (für die Möglichkeit zur Umstellung auf Selbstversorgerküche) geschaffen.

An das Bestandsgebäude der Kinderkrippe wird in südwestliche Ausrichtung der Anbau von zwei weiteren Krippengruppen mit entsprechenden Nebenräumen vorgesehen. Ergänzend werden im „alten Schwesternwohnhaus“ die beiden Kindergartengruppen im Erd- und Obergeschoss aufgrund der nicht optimalen Räumlichkeiten in den Neubau umziehen und dort stattdessen Personal- und Sozialräume sowie Räume für Sprach- und Lernförderung geschaffen.

An weiteren Räumlichkeiten müssen nach dem geltenden Raumprogramm zusätzlich zu den Gruppenräumen ein Personalraum, Küche mit Vorratsraum, Speiseraum, Elternwarten und –besprechung und Mehrzweckraum (Turnraum) errichtet werden.

Die HQ100 Höhe liegt auf 129,32 ü. NN.

Die Erweiterung der Kinderkrippe unterschreitet die HQ 100 um 0,725 m. Die Höhe OK FFB beträgt 128,595 ü. NN. Die Erweiterung der Kinderkrippe wird an die bestehende Kinderkrippe angeschlossen. Die OK FFB des Bestandes beträgt 128,595 ü. NN.

Im Zuge der Barrierefreiheit und Kommunikation zwischen den beiden Gebäudeteilen wird die OK FFB auf die gleiche Ebene wie der Bestand gesetzt.

Hierfür wird eine Befreiung vom künftigen Bebauungsplan beantragt.

Auf dieser planerischen Grundlage wurde bereits der vorliegende Förderbescheid zur Kindergartenerweiterung erstellt.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Zum vorliegenden Bauantrag und der erforderlichen Befreiung wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

<b>9.</b>	<b><u>Vorlage des Berichtes für das Jahr 2019 über die Beteiligung des Marktes Bürgstadt an der Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH &amp; Co. KG</u></b>
-----------	--

Gemäß Art. 94 Abs. 3 S. 4 GO ist dem Gemeinderat jährlich ein Bericht über die Beteiligung des Marktes Bürgstadt am Unternehmen „Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt (EMB) GmbH & Co. KG vorzulegen, da ihm mindestens 5 % der Anteile des Unternehmens gehört. Dies ist mit 30 v. H. der Fall.

Der Jahresbericht für das Jahr 2019 liegt jetzt vor. Er beinhaltet Angaben über die betrieblichen Grundlagen, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Gewinn- und Verlustrechnung und die Kreditaufnahmen.

Zum 01.01.2006 wurde die EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH durch Formwechsel in die EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH & Co. KG, mit Sitz in Miltenberg, umgewandelt. Die Stadt Miltenberg und die Marktgemeinde Bürgstadt brachten die zuvor als Eigenbetriebe geführten Stadt- und Gemeindewerke ein.

Komplementär der EMB GmbH & Co. KG ist die EMB Energieversorgung Miltenberg- Bürgstadt Verwaltungs GmbH. Kommanditisten sind die Stadt Miltenberg mit 70 % (Anteil Haftkapital 1.400.000 €) und die Marktgemeinde Bürgstadt mit 30 % (Anteil Haftkapital 600.000 €).

Die EMB übernimmt die Versorgung des Stadtgebietes Miltenberg mit Stadtteil Breitendiel und der Marktgemeinde Bürgstadt mit Strom, Wasser, Wärme und Telekommunikationseinrichtungen. Der Miltenberger Stadtteil Mainbullau wird von der EMB mit Trinkwasser versorgt. Ebenso betreibt die EMB das Hallen- und Freibad in Miltenberg, das Erfthalbad in

Bürgstadt sowie das Parkhaus und die Parkplätze in Miltenberg. Daneben erbringt die EMB Dienstleistungen im Energie- und Wasserbereich. Seit dem Jahr 2010 betreibt die EMB in Miltenberg die Schiffsanlegestellen für Hotelschiffe entlang des Mains.

Beteiligt ist die EMB am Stammkapital der Gasversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH mit 66,66 % (1.000.000 €). An der „City-USE“ GmbH & Co. KG, Bad Neustadt ist die EMB mit einem Anteil von 13,20 % (28.500 €) und an der EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt Verwaltungs GmbH mit 100 % (25.000 €) beteiligt.

Die Jahresergebnisse der einzelnen Beteiligungen des Marktes Bürgstadt belaufen sich für das Jahr 2019 auf einen jeweiligen Jahresüberschuss der Unternehmen in Höhe von 946 T€ (EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH & Co. KG), 1 T€ (EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt Verwaltungs GmbH), 746 T€ (Gasversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH) und 546 T€ (City-USE GmbH & Co. KG).

## **10. Rechenschaftsbericht zum Haushaltsjahr 2020**

Gemäß Art. 102 GO Abs. 1 S.4 der Gemeindeordnung (GO) ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Die Jahresrechnung 2020, die am 29.06.2021 erstellt wurde, schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit 17.815.582,64 € ab und ist somit ausgeglichen. Dabei ist aber berücksichtigt, dass sich ein Sollüberschuss in Höhe von 5.388.540,82 € ergeben hat, der im Haushaltsjahr 2020 als Zuführung zur Rücklage und gleichzeitig im Haushaltsjahr 2021 als Entnahme aus der Rücklage gebucht wurde. Im Haushaltsjahr 2020 war keine Darlehensaufnahme erforderlich.

Folgende größere Abweichungen der Ansätze zum Ist sind aufgetreten, die Herr Hofmann im Einzelnen erläuterte.

### **Verwaltungshaushalt**

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Ist</b>	<b>Bemerkungen</b>
1300.1146	Erstatt. f.Einsätze FFW und Schlauchpflege	30.000 €	10.346 €	weniger abzurechnende Einsätze
2150.1622	Gastschulbeiträge	175.000 €	161.104 €	geringe Abrechn.betr., keine außergewöhnl. Beschaffungen
464x.1194	Gebühren f. Kindergarten und Kinderkrippe	210.000 €	192.689 €	
4641.1714	Betriebskost.förd. KiTa	492.000 €	540.703 €	incl. Endabrg. Vorj.; incl. Leitungs- u. Verwaltungsbonus; incl. Sonderzahlung Elternbeitragsersatz
7000.1691	Innere Verrechnungen Abwasserbeseitigung	30.100 €	53.456 €	Umb. Straßenentwäss. anteil aus höherem Kanalunterhalt
7621.1101	Benutz.geb.BZ.Mittelm.	30.000 €	9.133 €	Corona-Pandemie
7690.1xxx	Churfrankenvinothek	190.000 €	154.015 €	Corona-Pandemie;

	Einnahmen insges.			auch weniger Ausg.
7711.1691	Innere Verrechn.Bauhof	391.300 €	435.908 €	nach tatsächl. Personalkosten und Stund.
8131.2200	Konzessionsabg. Gas	19.500 €	10.546 €	
8551.1311	Holzverkauf	100.000 €	133.047 €	
8551.1710	Zuweisungen f. Wald	10.000 €	117.304 €	incl. Prämie z.Erhalt u. z.nachhalt. Bewirtsch. der Wälder
9000.0010	Grundsteuer B	656.000 €	689.131 €	
9000.0030	Gewerbsteuer	2.500.000 €	567.185 €	
9000.0100	Anteil Einkomm.steuer	2.601.300 €	2.437.295 €	
9000.0120	Anteil an Umsatzsteuer	373.800 €	453.346 €	
9000.0610	Finanzzuweisung paus. Ausgleich Gewerbsteuerminderei nnahm.	0 €	3.363.289 €	
9000.0615	Eink.steuerersatzleist	192.100 €	171.050 €	
9000.0616	Grunderwerbsteuerant.	40.000 €	136.465 €	

	<b>Ausgaben</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Ist</b>	<b>Bemerkungen</b>
Hauptgr. 4	Personalausgaben ges.	2.915.250 €	2.801.867 €	hauptsächlich wegen Kurzarbeitergeld
2150.6722	Gastschulbeiträge Ausg.	45.000 €	33.169 €	
4601.6791	Innere Verrechnungen Spielplätze	12.200 €	29.230 €	
6300.5131	Straßenunterhalt	100.000 €	67.556 €	
6300.6791	Innere Verrechnungen Straßen/Winterdienst	108.500 €	143.865 €	
6701.5133	Unterh. Straßenbeleu.	35.000 €	22.022 €	
7000.5151	Kanalunterhalt	160.000 €	318.928 €	im Vorjahr nur geringe Ausgaben
7000.6760	Hebedienste Kanal EMB	37.000 €	27.481 €	Ansatz wie im Vorjahr, weniger Zählerwechsel
7000.7130	Verwalt-/ Betr.kost.uml. an AZV Main-Mud	192.500 €	182.158 €	
7690.	Churfrankenvinothek Ausgaben insges.	269.700 €	216.740 €	auch weniger Einnahmen
8101.6420	Körp.steuer/Solid.zus. f. KG-Anteil EMB	5.000 €	-49.361 €	hohe Rückerstattung für das Jahr 2018
8551.5170	Wald – Unterhalt,Rück.	40.000 €	52.161 €	
9000.8100	Gewerbsteuerumlage	257.400 €	58.965 €	weniger Gew.st.-Ist
9161.8600	Zuführ. zum Vermög.h.	146.430 €	2.131.595 €	

### **Vermögenshaushalt**

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Ist</b>	<b>Bemerkungen</b>
2150.3610	Zuschuss f. Digitalbudget Schule	27.000 €	0 €	Ansatz im Haushalt 2021
2150.3610	Zuschuss f. Digitalpakt	118.000 €	0 €	Ansatz im Haushalt

	Schule Bürgst.			2021
2150.3610	Zuschuss Sonderbudget Leihgeräte f. Schüler	0 €	17.743 €	auch entspr.Ausgaben
6300.3610	Straßenausbaupausch.	70.000 €	82.321 €	
6701.3610	Zuschuss f. Umstellung Straßenbel. auf LED	20.000 €	0 €	kommt erst in 2021
9101.3100	Entnahme aus Rücklage (Sollübersch.2019)	3.500.000 €	4.357.302 €	aus Jahresrechnung 2019
9121.3776	Darlehensaufnahme	935.170 €	0 €	nicht erforderlich
9161.3000	Zuführ.vom Verwalt.h.	146.430 €	2.131.595 €	

	<b>Ausgaben</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Ist</b>	<b>Bemerkungen</b>
0600.9451	Rathaus (Verwaltung) Sanier.Treppenhaus, Dachgeschoss	75.000 €	0	
2150.9356	Schulausstattungen Digitalpakt	130.000 €	0 €	Ansatz Haushalt 2021
2150.9356	Schule – Beschaffungen Schülerleihgeräte	0 €	18.201 €	auch entsprechende Zuwendung
2150.9451	Schule–Sanierung/Erw.	750.000 €	105.556 €	
4601.9551	Attraktivierung versch. Spielplätze	80.000 €	62.683 €	
4641.9321	Grunderw. KiGa-Erweit.	50.000 €	39.548 €	
4641.9359	Kindergarten/Krippe Beschaffungen	0 €	10.811 €	PC, Scanner, Notebooks u. Tablets
5601.9352	Sportgelände Beschaffung Mäher u.Anhänger	45.000 €	31.159 €	
5701.9860	vorges. freiw. Beckensanierungsbeitra g für Erfthalbad	300.000 €	0 €	Ansatz Haushalt 2021
6302.9510	Plan. San.maßnahme Hauptstr.bis Erfbrücke	20.000 €	0 €	Ansatz Haushalt 2021
6303.9510	Sanier.Hohenlindenweg	150.000 €	0 €	vorgesehen f. 2022
6310.9510	Wegeleitsystem im Ortsbereich	70.000 €	3.178 €	Ansatz Haushalt 2021
6311.9510	Ausbau „Höckerlein“ Straße	270.000 €	1.642 €	höherer Ansatz im Haushalt 2021
6481.9510	Rad- u. Fußwegbrücke über die Erf	35.000 €	100.578 €	ursprüngl. nur Belag vorgesehen
7000.9830	Invest.kost.umlage an AZV Main-Mud (u.a. f. Schaltschrankanlagen)	100.000 €	53.596 €	
7004.9535	Ausbau „Höckerlein“ Kanal	260.000 €	1.642 €	höherer Ansatz im Haushalt 2021
7005.9535	Ausbau „Am Bildstock“ Kanal	60.000 €	74.998 €	
7500.9451	Friedhof - Sanierung Sandsteinmauer	10.000 €	0 €	Ansatz Haushalt 2021
7621.9452	Konzeptentwicklung Mittelmühle/Dietz-Gelä.	10.000 €	0 €	Ansatz Haushalt 2021
7621.9453	Mittelmühle –	100.000 €	0 €	Ansatz Haushalt 2021



	Klimatisierung			
7851.9510	Wegesanie rung Bainweg	35.000 €	0 €	Ansatz Haushalt 2021
8811.9321	Grunderwerb (Grundstücke /Gebäude	1.500.000 €	17.806 €	
8811.9321	Grunderw.Umgeh.stra.	50.000 €	5.846 €	
9101.9100	Zuführung z. Rücklage	0 €	5.388.543 €	Entnahme Haush.21

Die örtliche Rechnungsprüfung kann durchgeführt werden.

<b>11.</b>	<b><u>Information zur Jahresrechnung 2020 mit der Tourismusgemeinschaft Miltenberg-Bürgstadt-Kleinheubach ("Drei am Main")</u></b>
------------	--

Die Stadt Miltenberg legt für die Tourismusgemeinschaft Miltenberg-Bürgstadt-Kleinheubach „Drei am Main“ die Jahresabrechnung für das Geschäftsjahr 2020 vor.

Diese schließt auf der Einnahmenseite mit 18.594,41 €  
und auf der Ausgabenseite mit 278.821,77 €

sodass ein Defizit in Höhe von 260.227,36 € zu Buche stand. Der Großteil der Ausgaben ist den Personalausgaben geschuldet.

Die pauschale Erstattung von 5.000 € durch Kleinheubach ist bereits bei den Einnahmen berücksichtigt, sodass das Defizit zwischen dem Markt Bürgstadt (15 %) und der Stadt Miltenberg (85 %) aufzuteilen ist.

Folglich errechnet sich für den Markt Bürgstadt für das Jahr 2020 ein Beteiligungsbetrag an der Tourismusgemeinschaft in Höhe von 39.034,10 €.

Für 2021 ergibt sich daraus eine quartalsweise Vorauszahlung an die Stadt Miltenberg in Höhe von 9.700 €.

Dieser TOP diene der Information.

<b>12.</b>	<b><u>Antrag auf die Durchführung eines "Runden Tisches" zur Besprechung vorbeugender Maßnahmen bzw. Reaktionen bei Eintritt eines Starkregenereignisses im Markt Bürgstadt</u></b>
------------	---

Anlässlich der Starkregenereignisse in Westdeutschland ging mit Schreiben vom 05.08.2021 von 2. Bürgermeister Bernd Neuberger folgender Antrag ein.

*„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
hallo Thomas,*

*wie besprochen möchte ich dich bitten, in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am Dienstag, 10. August, bekannt zu geben, dass die Verwaltung im 4. Quartal 2021 einen "Runden Tisch" durchführen wird, um über vorbeugender Maßnahmen bzw. Reaktionen bei Eintritt eines Starkregenereignisses zu sprechen.*

*Anlass sind die Unwetterkatastrophen im Juli 2021 in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen mit Sachschäden in Milliardenhöhe, insbesondere aber mit vielen Todesopfern und Verletzten.*

*Ich erinnere an die Erftalkatastrophe 1978 mit erheblichen Sachschäden und gehe davon aus, dass auch unsere Gemeinde in der Zukunft von Unwettern betroffen sein kann.*

*Die Aufgaben des "Runden Tisches" sollen beispielsweise sein*

- *Einschätzung der aktuellen und künftigen Gefahrenlage*
- *Erkennen von Risikobereichen im Gemeindegebiet*
- *Präventive Maßnahmen aufzeigen*
- *Aufklärung der Bevölkerung*
- *Warnsysteme und Rettungskette benennen*
- *Vorkehrungen bei sich abzeichnender Gefahrenlage treffen*
- *Hilfspotenziale ermitteln (BürgerInnen, Geräte etc.)*
- *Notfallplan erstellen und kommunizieren*
- *Sonstiges*

*Am "Runden Tisch" sollten teilnehmen*

- *Die Bürgermeister*
- *Leitungskräfte unserer Verwaltung*
- *Vertreter der Behörden (z.B. Wasserwirtschaftsamt, Landratsamt)*
- *Bauausschuss, ggf. interessierte Gemeinderäte*
- *Vertreter der Rettungsdienste (Feuerwehr, Rotes Kreuz, THW, Polizei)*
- *Vertreter der Winzer*
- *Vertreter Gewerbetreibender, die im Risikogebiet Erf tätig sind*
- *Vertreter der Anlieger, die im Risikogebiet Erf wohnen*
- *Sonstige*

*Leitung*

- *Bürgermeister bzw. Leiter der Verwaltung*

*Moderation*

- *Bürgermeister bzw. eine von ihm beauftragte Person*

*Termin der Veranstaltung*

- *im 4. Quartal 2021*

*Vielen Dank und freundliche Grüße von*

*Bernd Neuberger*

*- 2. Bürgermeister"*

Nach einem Gespräch zwischen dem Antragsteller und der Verwaltung wurde vereinbart, diese Thematik zunächst im „kleineren Kreis“ vorzubesprechen. Zu diesem Treffen sollen Vertreter der Freiwilligen Feuerwehr Bürgstadt, dem Bayerischen Roten Kreuz, dem Technischen Hilfswerk sowie Vertreter des im Landratsamt Miltenberg angesiedelten Katastrophenschutzes und Mitglieder des Gemeinderates eingeladen werden. Die Besprechung wird – wie beantragt – voraussichtlich im 4. Quartal diesen Jahres stattfinden.

GR Rose wünschte eine Erweiterung des Gesprächsinhaltes auf alle durch höhere Gewalt ausgehenden Gefahrenlagen, wie z. B. Sturmschäden und nicht nur die Beschränkung auf Starkregenereignisse.

2. Bgm. Neuberger als Antragsteller, erklärte den Grund seines Antrages damit, dass er sich als Teil des Gemeinderates und somit der politisch Verantwortlichen für Bürgstadt im Falle einer Katastrophe nicht vorwerfen lassen möchte, dass nicht alles im Rahmen des Möglichen getan wurde.

GR Balles befand den geplanten runden Tisch ebenfalls für gut und verwies darauf, dass er als direkt Betroffener Informationen bezüglich der Notfallplanung und Rettungsketten als wichtig erachtet. Vielleicht lassen sich hierbei auch Ideen diskutieren, welche Schutzmaßnahmen zusätzlich errichtet werden könnten. Hierbei denkt er z. B. an eine Spundung im Bereich des Fahrradweges (Mühlweg).

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die Verwaltung wird beauftragt, im 4. Quartal einen Termin mit dem Technischen Hilfswerk (THW), dem Rotes Kreuz, der Freiwilligen Feuerwehr Bürgstadt sowie mit weiteren Fachbehörden zur Vorbesprechung im Umgang mit Starkregenereignissen im Markt Bürgstadt zu vereinbaren.

Hierzu werden auch interessierte Mitglieder des Gemeinderates geladen.

<b>13. Informationen des Bürgermeisters</b>
---

<b>13.1. Bundestagswahl 2021</b>
----------------------------------

Bgm. Grün informierte, dass der gemeindliche Wahlleiter in Kürze die jeweiligen Wahlvorsteher der Wahllokale zu einer kurzen Wahleinweisung einladen wird.

<b>13.2. Kinderkrippenporvisorium</b>
---------------------------------------

Bgm. Grün informierte, dass seit dem 01.09.2021 die provisorische Kinderkrippeneinrichtung in der Weidengasse in Betrieb ist und die ersten Kinder die Einrichtung besuchen.

<b>13.3. Absage Bauernmarkt 2021</b>
--------------------------------------

Bgm. Grün gab bekannt, dass bereits 2020 die Organisation des Bauernmarktes an den Markt Bürgstadt übergeben wurde, wobei die Bulldogfreunde Bürgstadt ihre anfängliche Unterstützung zugesichert haben.

Nachdem bereits 2020 der Bauernmarkt coronabedingt abgesagt wurde, hat sich die Verwaltung in Abstimmung mit den Bulldogfreunden in Anbetracht der geltenden Regelungen dazu entschieden, diesen auch 2021 abzusagen. Begründet wird die Absage damit, dass der weit über die Grenzen Bürgstadts bekannte und sehr beliebte Markt (trotz der Lockerungen zum 2.9.)

- a) nicht annähernd den Charakter und das Image der bisherigen Märkte erreichen kann
- b) organisatorisch (Besucherzahl, 3G-Regelung ...) kaum durchführbar ist.

#### **13.4. Feldgeschworene Bürgstadt**

Bgm. Grün teilte mit, dass der seitherige Obmann der Feldgeschworenen Erich Weigl darüber informierte, dass er dieses Amt aus Altersgründen abgegeben hat.

Zum neuen Obmann wurde Werner Helmstetter gewählt, sein Stellvertreter ist Bernhard Münch. Als Feldgeschworener bleibt Herr Weigl weiterhin im Amt.

Bgm. Grün nahm dies zum Anlass, sich bei Herrn Weigl für seine jahrelange Tätigkeit als Obmann zu bedanken und freute sich, dass auch die Nachfolgeregelung schnell gefunden werden konnte. Den Nachfolgern dankte er ebenfalls für ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen.

#### **13.5. Kindergemeinderatssitzung**

Bgm. Grün informierte, dass im Rahmen der Freizeit- und Kulturangebote am heutigen Tag eine Kindergemeinderatssitzung organisiert wurde. Unter zahlreichen Wortbeiträgen kristallisierte sich heraus, dass insbesondere der Wunsch nach einem Skater- und Pumptrack bei den Jugendlichen vorhanden ist. Mit diesem Thema wird sich der Gemeinderat in absehbarer Zeit beschäftigen.

#### **13.6. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2021 durch das Landratsamt**

Das Landratsamt Miltenberg hat mit Schreiben vom 03.08.2021 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2021 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Bei der rechtsaufsichtlichen Überprüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Hierzu einige Auszüge aus dem Schreiben des Landratsamtes.

Der Schuldenstand beträgt Ende 2021 voraussichtlich 1.761.979 €. Dies entspricht einer Verschuldung pro Einwohner von 413 €. Der Landesdurchschnitt liegt bei 566 €.

Das Landratsamt weist darauf hin, dass mit den vorgesehenen Kreditaufnahmen im Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2024 der Schuldenstand Ende 2024 bei rd. 6 Mio. € läge. Dies entspräche einer Verschuldung von ca. 1.409 €. Die geplanten Kreditaufnahmen im Finanzplanungszeitraum sind jedoch nicht unmittelbar Bestandteil der Stellungnahme des Landratsamtes.

Die Mindestzuführung wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die freie Finanzspanne liegt im geordneten Bereich.

Im Finanzplanungszeitraum verschlechtert sich die finanzielle Situation jedoch erheblich. Bereits 2022 verbleiben aus der Zuführung zum Vermögenshaushalt kaum Mittel um Investitionen aus freien Mitteln zu tragen. Ab 2023 reicht die Zuführung zum Vermögenshaushalt nicht einmal mehr aus, um die ordentliche Tilgung zu finanzieren. Deshalb sind in 2022 und 2023 auch erhebliche Kreditaufnahmen erforderlich. Der Markt sollte deshalb in der Finanzplanung darauf hinwirken, die Zuführung zum Vermögenshaushalt zu erhöhen.

Dieser TOP diente der Information.

<b>13.7.</b>	<b>Information Freistellung</b>
--------------	---------------------------------

Es wurde darüber informiert, dass der Markt Bürgstadt für ein Bauvorhaben zum Umbau und Sanierung eines Fünf- zu einem Dreifamilienwohnhaus in der Steinernen Gasse 2, die Genehmigung im Freistellungsverfahren erteilt hat.

<b>14.</b>	<b>Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat</b>
------------	---

<b>14.1.</b>	<b>Sitzungsort für GR-Sitzungen</b>
--------------	-------------------------------------

GR Neuberger B. fragte nach, inwieweit es aufgrund der aktuellen Coronaregeln möglich wäre, mit den Ausschuss- und Gemeinderatssitzungen wieder in den Sitzungssaal des Rathauses umzuziehen.

Herr Hofmann stellte fest, dass für die Ausschusssitzungen ein Präsenztermin im Sitzungssaal wieder denkbar wäre, nachdem dort aufgrund der Größenordnung die Hygieneregeln (Abstand) eingehalten werden können. Die GR-Sitzungen sollten jedoch weiterhin in der Mittelmühle stattfinden, da für Sitzungen kommunaler Gremien grundsätzlich kein 3G gilt, sondern auf die Allgemeine Verhaltensempfehlungen abgestellt wird, wonach insbesondere Abstand gehalten werden soll.

<b>15.</b>	<b>Anfragen aus der Bürgerschaft</b> <b><u>-entfällt-</u></b>
------------	--

Es wurden keine Anfragen aus der Bürgerschaft gestellt.

**Anschließend nicht öffentliche Sitzung**